



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft
Sektion Natur und Landschaft



Arbeitshilfe

Kommunales Inventar der Natur- & Landschaftswerte

Wegleitung und Pflichtenheft

Dezember 2021

Vorwort – rechtlicher Kontext

Gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Raumplanung gehören die Schutzzonen zu den Zonen, die nebst der Bauzone und der Landwirtschaftszone im Zonennutzungsplan ausgewiesen werden müssen. Zu den zu schützenden Gebieten gehören:

- a. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen

Gemäss dem Koordinationsblatt A.8 «Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft» und A.9 "Naturschutz und Pflege der Natur" des kantonalen Richtplanes gehören zu den Aufgaben der Gemeinden insbesondere:

- das Erfassen der Landschaftselemente von kommunaler Bedeutung;
- das Erfassen der auf ihrem gesamten Gemeindegebiet schützenswerten natürlichen Lebensräume von kommunaler Bedeutung;
- das Übertragen der Landschafts- und Naturschutzgebiete von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung in ihren ZNP und das Festlegen der Schutzziele und der Bewirtschaftungsmodalitäten im BZR.

Aus diesem Grund wird die Erstellung und/oder Aktualisierung eines Inventars der Natur- und Landschaftswerte auf kommunaler Ebene zu Beginn des Prozesses der Gesamtrevision der Zonennutzungspläne empfohlen. Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann, im Rahmen der finanziellen Verfügbarkeiten, Subventionen für die Erarbeitung dieser Grundlagen sprechen. Die folgende Wegleitung soll den Gemeinden bei diesem Prozess als Orientierungshilfe dienen.

Ziele

1. Erfassen der schützenswerten natürlichen Lebensräume und Landschaftselemente auf dem Gemeindegebiet
2. Gewährleistung der Kohärenz dieser Elemente mit den Nachbargemeinden
3. Erstellen von Inventarblättern der Objekte Natur und Landschaft von kommunaler Bedeutung
4. Zuweisung der ausgewählten Objekte einer zweckmässigen Schutzzone.

Grundlagen

- Bundesinventare
- Kantonale Inventare
- Bestehende Studien (Kantonales ökologisches Netz der Rhone-Ebene (REC), regionale Natur- und Landschaftskonzepte, usw.)
- Geplante, realisierte/homologierte Projekte (Kompensationsprojekte, usw.)
- ZNP, BZR in Kraft
- Detailnutzungsplan, Quartierplan
- Parzellenscharfe Abgrenzung der Objekte des TWW-Inventars nach der von der DWFL erarbeiteten Methodik
- Daten über seltene Arten: Infospecies, Schweizerisches Informationszentrum für Arten

Zu inventarisierende Objekte

Biotope

- › Gewässer und Feuchtgebiete:
 - Hochmoore, Flachmoore,
 - Wertvolle Feuchtwiesen
 - Auen: Fliessgewässer und ihre Ufer
 - Seeufer
 - Kleine Stillgewässer und Uferbereiche (einschliesslich Amphibienlaichgebiete)
 - Bemerkenswerte Quell-Lebensräume
- › Trockenbiotop:
 - Trockenwiesen und -weiden (Magerwiesen und -weiden)
 - Artenreiche (Strassen-) Böschungen
- › Alpine Lebensräume:
 - Alpine Rasen/ Gebirgsrasen
 - Mosaik aus schützenswerten und/oder artenreichen Lebensräumen (Schneetälchen, Windkantenrasen, Geröllfluren usw.)
- › Lebensraum Wald:
 - Bedeutsame Waldgesellschaften
- › Bestockungen ausserhalb des Waldareals:
 - Schutzwürdige Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Alleen und Waldstreifen

Innerhalb der Bauzonen obliegt der Schutz der Bestockungen ausserhalb des Waldareals den Gemeinden (Art. 17 Abs. 1 und 2 kNHG und Art. 24 Abs. 1 und 2 NHV). Um schutzwürdige Objekte zu definieren und so den Vollzug zu vereinfachen, wird eine Inventarisierung empfohlen.

Ausserhalb der Bauzone liegt der Schutz der Bestockungen ausserhalb des Waldareals in der Zuständigkeit des Kantons (Art. 17, Abs. 3 kNHG).

Ohne die Bestimmung von schutzwürdigen Objekten (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume und Alleen) bedarf jede Beseitigung von Gehölzen ausserhalb des Waldareals einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Der Perimeter der Inventarisierung muss im Voraus in Absprache mit der zuständigen Dienststelle festgelegt werden.

- › Weitere schützenswerte Objekte oder Biotop:
 - Findlinge
 - Felsen, Geröllhalden, Karsterscheinungen
 - Gebiete und Standorte mit Vorkommen gefährdeter Arten (z.B. Tagesschlafquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen, Nistplätze in Bauzonen (z.B.von Mauersegler, Schwalben))

Landschaften

- › besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Naturlandschaften
- › Kulturlandschaften von besonderem Charakter (Terrassen, Hochstamm-Obstgärten,...)

Fachinformation und Objektblätter

Für die inventarisierten Objekte von lokaler Bedeutung muss ein Informationsblatt ausgefüllt werden. Je nach Anzahl und Verteilung der Objekte sowie der umzusetzenden Massnahmen werden die Blätter entweder zu Merkblätter oder zu Objektblättern weiterentwickelt. Diese dienen der Beschreibung der Biotope und ihren spezifischen Besonderheiten, aber auch der Darlegung einer allfälligen Gefährdung und einer möglichen Bewirtschaftung.

Die Merkblätter ermöglichen die Bearbeitung von Informationen über mehrere Objekte desselben Typs, mit ähnlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen.

Die Objektblätter sind Objekten gewidmet, die geographisch gruppiert sind und/oder für die besondere Schutz- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten.

Für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung sind keine Objektblätter nötig, da deren Beschreibung prinzipiell bereits von den verantwortlichen Instanzen realisiert wurde und die Zuständigkeit des Unterhalts dem Kanton obliegt. Diese Objekte werden einfach auf die "Liste der inventarisierten Objekte" übertragen.

Erwartete Resultate

1. Analyse der aktuellen Grundlagen
 - Startsituation mit dem Mandanten:
 - Festlegung der Prioritäten entsprechend der Bedeutung der zu untersuchenden Gebiete und der lokalen Besonderheiten
 - Festlegen des Inhaltes und des Formats der Objektblätter
 - Sammlung, Analyse und Synthese von Grundlagendaten zur Ermittlung der zu untersuchenden Gebiete:
 - Objekte ohne Änderung und die keine Ortsschau benötigen
 - Objekte, deren Schutz bereits geregelt ist, die nicht zwingend zusätzliche Aufnahmen benötigen, jedoch eine Perimeteranpassung
 - Objekte ohne grossen Änderungsbedarf, eine zusammenfassende Übersicht ist ausreichend (Wälder, alpine Lebensräume usw.)
 - Flächen, die aus der Bauzone herausgenommen werden oder eine Zonenänderung erfahren und für die eine Bestandesaufnahme notwendig ist, falls noch nicht vorhanden
 - Geschützte Landwirtschaftszonen, die zumindest einer Qualitätskontrolle im Vergleich zu den früheren Aufnahmen bedürfen (Entwicklung der Bewässerung, Düngung, Neophyten, Infrastrukturen usw.)
2. Feldarbeit
 - Ergänzende Vegetationsaufnahmen und Bestimmung von schützenswerten Gebieten
 - Kartierung der schützenswerten Fauna (seltene und geschützte Arten), sowie die Bestimmung von Kerngebieten für diese Arten und allfällige Perimeteranpassung
 - Identifizierung von bestehenden Beeinträchtigungen, Gefährdung und Konfliktpotentialen
 - Kartierung bestehender und potenzieller Korridore als Verbindung von Lebensräumen (auch in Bauzonen) und Identifikation von problematischen Sektoren
3. Synthese, Schlussphase
 - Erstellung der Berichte und Pläne
 - Sitzungen mit dem Mandanten, Anpassungen
 - Vorvalidierung durch die Sektion Natur und Landschaft der DWFL und durch die DJFW

Bericht zum Natur- und Landschaftsinventar

- **Synthesebericht**
- **Liste der inventarisierten Objekte**
 - Die Objekte werden nummeriert und nach ihrer Bedeutung (national, kantonal, kommunal) sortiert, aufgelistet. Die Liste enthält die folgenden Attribute: Nummer, Art des Objekts, Bedeutung, Inventarnummer falls vorhanden
- **Übersichtskarte** der Natur- oder Landschaftsobjekte, die einer Schutzzone zuzuweisen sind
- **Objektblätter für Biotop von kommunaler Bedeutung, enthalten:**
 - Name der Gemeinde
 - Biotoptyp, interne Nummer, Bedeutung
 - Inventarnummer, falls vorhanden
 - Grösse des Biotops (Länge x Breite oder Flächenangabe in m²)
 - die genaue Lokalisierung (Koordinaten des Zentrums und/oder der betroffenen Parzelle(n))
 - aktueller Schutzstatus gemäss ZNP
 - Kurzbeschreibung der ökologischen und/oder landschaftlichen Bedeutung des Objektes
 - empfohlene Schutzzone (Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone, Geschützte Landwirtschaftszone, kein Schutz)
 - Ziele und Begründung der entsprechenden Zonenzuweisung
 - Gefährdung und Konflikte
 - empfohlene Unterhaltmassnahmen (Wiederherstellung, Bewirtschaftung usw.)
 - Planauszug (Katasterauszug)
 - gesammelte und aufbereitete Fotodokumentation

In bestimmten Fällen ist es möglich, dass die Erstellung eines Inventarblattes eines Objektes von kantonaler Bedeutung erforderlich ist, insbesondere für Landschaftsschutzzone. Im betreffenden Fall ist die Kreisbiologin /der Kreisbiologe zu kontaktieren.

Geodaten: gemäss Richtlinie der DRE "Datenmodell «Nutzungsplanung» Bezeichnung der Nutzungszonen, Erfassung und Darstellung der Geodaten, September 2021"